



## **Vertragsbedingungen offener Rahmenvertrag enercity MieterStrom**

### **1 Ladungsfähige Adresse des Vertragspartners/Auftagnehmers**

enercity AG  
Ihmeplatz 2  
30449 Hannover  
Telefon 0511 430-0

### **2 Voraussetzung und Umfang der Stromlieferung**

enercity liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz für die Verbrauchsstelle des Kunden. Dieser Stromliefervertrag regelt unter anderem die Leerstandsversorgung von einer oder mehreren Wohnung(en) eines Mehrfamilienhauses und die Allgemeinstromversorgung eines Mehrfamilienhauses mit enercity MieterStrom.

Der Immobilieneigentümer, der Wohnungseigentümer oder ein von diesen Parteien beauftragter Verwalter teilt enercity jeweils mit, welche Abnahmestellen im betreffenden Mehrfamilienhaus zu welchem Datum in die oder aus der Belieferung mit enercity MieterStrom gehen.

### **3 Preise**

Es gelten die Preise des Preisblattes enercity MieterStrom.

Der jeweilige Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Im Gesamtpreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 ABLAV (Umlage für abschaltbare Lasten). § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und § 2 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ finden keine Anwendung.

<https://www.enercity.de/infothek/downloads/pflichtveroeffentlichungen/Strom-Versorgungsbedingungen.pdf>

### **4 Abschlagszahlungen**

Die Höhe des Abschlags wird aus dem individuellen Verbrauchsverhalten ermittelt. Zudem übermittelt der Netzbetreiber enercity die historischen Werte der Verbrauchsstelle des Kunden. Hat der Kunde schon eine Jahresrechnung erhalten, wird der Verbrauch der letzten Abrechnung mit den aktuellen Preisen multipliziert. So ergibt sich die Höhe der Abschlagszahlung bis zur nächsten Jahresrechnung.

### **5 Abrechnung, Bezahlung**

#### **5.1 Abrechnung**

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. statt.

#### **5.2 SEPA-Lastschrift**

Der Kunde erteilt ein Mandat für eine SEPA-Lastschrift. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

#### **5.3 Rechnung**

Die Rechnung wird dem Kunden auf dem Postweg zugestellt.

### **6 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Lieferbeginn und Kündigung**

#### **6.1 Vertragsbeginn, Lieferbeginn**

Dieser Vertrag ist ein offener Rahmenvertrag über die Leerstandsversorgung einer oder mehrerer Wohnungen eines Mehrfamilienhauses und/oder über die Allgemeinstromversorgung eines Mehrfamilienhauses. Der Vertrag kommt erst mit der verbindlichen Vertragsbestätigung durch enercity zustande. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält auch die verbindliche Information zum frühestmöglichen Belieferungsbeginn.

### **6.1.1 Regelungen zu Anlage 1 diese Vertrages**

Der Auftraggeber informiert enercity unverzüglich, wenn weitere Abnahmestellen (z. B. durch Leerstand oder zwischenzeitliche Übernahme einer Wohneinheit) in diesen offenen Rahmenvertrag im Objekt neu aufgenommen werden oder bestehende Abnahmestellen (z. B. durch Stilllegung, Einzug eines Mieters) wegfallen.

Bei Neueinzug eines Bewohners, der einen enercity MieterStrom-Vertrag abgeschlossen hat, beginnt eine Belieferung ggf. rückwirkend ab Einzugsdatum. Es endet somit die Leerstandsbelieferung aus diesem Vertrag.

Voraussetzung für die Beendigung ist jedoch, dass diese enercity rechtlich und tatsächlich möglich ist und die dafür erforderlichen Informationen gemäß 6.1.2 übermittelt wurden.

### **6.1.2 Meldepflichten**

In diesen Vertrag neu hinzukommende Abnahmestellen (z.B. erwarteter Leerstand) im Objekt sind unter Angabe der erforderlichen Daten vom Auftraggeber spätestens eine Woche nach Versorgungsbeginn, nach Übergabe der Wohnung vom Vormieter oder Käufer an den Auftraggeber bei enercity anzumelden.

Aus diesem Vertrag wegfallende Abnahmestellen (neue Vermietung) im Objekt sind vom jeweiligen Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des Wegfallgrundes gegenüber enercity zu benennen.

### **6.2 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag läuft zunächst 1 Jahr ab Belieferungsbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

### **6.3 Fristlose Kündigung**

enercity ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit nur einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug ist und enercity dem Kunden zwei Wochen zuvor die fristlose Kündigung angedroht hat. Die Kündigung bedarf der Textform. § 21 der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ findet insoweit keine Anwendung.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen zur fristlosen Kündigung unberührt.

## **7 Preisänderung**

**7.1** Änderungen der im „Preisblatt enercity MieterStrom“ genannten Preise können erstmals nach Endes des Kalenderjahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages und anschließend jeweils nach Ablauf eines Verlängerungszeitraumes erfolgen. Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch enercity sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3 maßgeblich sind. enercity ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist enercity verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**7.2** enercity nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. enercity hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf enercity Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

**7.3** Änderungen der Preise werden erst nach einer Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

**7.4** Ändert enercity die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird enercity den Kunden in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. enercity hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8.2 bleibt unberührt.

**7.5** Bei Änderung der Höhe der Umsatzsteuersätze ändern sich die angegebenen Preise auch innerhalb der Preisgarantiezeit und ohne Ankündigung sowie ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit entsprechend.

**7.6** Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

**7.7** § 5 Absatz 2 und Absatz 3 und § 5 a der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ finden bei Preisänderungen keine Anwendung.

## **8 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen)**

- 8.1** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf dem aktuellen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Sollte sich das EnWG oder die StromGVV ändern, oder durch eine andere gesetzliche Regelung ersetzt werden, ist enercity berechtigt den Stromliefervertrag an diese geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- 8.2** enercity ist darüber hinaus zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen) berechtigt, solange wesentliche Regelungen des Vertrages (z. B. solche zur Laufzeit, Art und Umfang der Leistungen, Kündigungsfristen) nicht berührt werden.
- 8.3** enercity wird den Kunden mindestens sechs Wochen zuvor eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen) in Textform mitteilen. Bei einer einseitigen Vertragsänderung durch enercity, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Änderungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. enercity ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Wirkung seines Schweigens hinzuweisen.

## **9 Stromherkunft**

Mit enercity MieterStrom Immobilie erhält der Kunde zu 100 Prozent Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei wird die jährlich vom Kunden verbrauchte Strommenge ausschließlich in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzeugt.

<https://www.enercity.de/infothek/downloads/pflichtveroeffentlichungen/skzgrundversorgung-pk-gk-11-18.pdf>

## **10 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von enercity den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Installation der nach diesem Vertrag erforderlichen Messeinrichtungen, der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 Allgemeine Versorgungsbedingungen erforderlich ist. Der Kunde ist mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin zu informieren, es bleibt den Parteien unbenommen im gegenseitigen Einvernehmen einen anderen Termin zu vereinbaren.

## **11 Haftung**

- 11.1** Ansprüche wegen Schäden durch eine Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. enercity als Lieferant ist in diesen Fällen von der Leistungspflicht befreit. Die Haftung des Netzbetreibers regelt sich nach § 18 und § 24 Niederspannungsanschlussverordnung.
- 11.2** Im Übrigen haftet enercity für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.3** Für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet enercity nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

## **12 Bonitätsauskunft**

enercity behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.

## **13 Datenschutz**

- 13.1** Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden darf enercity einen Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erheben oder verwenden.
- 13.2** enercity erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Kundendaten, um den Kunden schriftlich über neue Angebote von enercity zu informieren. Der Verwendung dieser Daten zu diesem Zweck kann jederzeit für die Zukunft gegenüber der enercity AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover widersprochen werden.

## **14 Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energie-agenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Kunde auf folgenden Internetseiten: [www.proklima-hannover.de](http://www.proklima-hannover.de) und [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

**15 Sonstiges**

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.